

# **Satzung**

## **über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Geeste**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl S. 110) hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Rat der Gemeinde Geeste entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 2**

Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 5 a Abs. 3 – 9 NGO.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Geeste vom 28. November 1996 außer Kraft.

Geeste, den 22.11.2005

gez. Leinweber

Leinweber  
Bürgermeister